

Zwischen der

Kath. Kirchengemeinde
als Eigentümerin des Pfarrheims
vertreten durch den Kirchenvorstand

nachfolgend „Eigentümerin“ genannt

und der

Evangelischen Kirchengemeinde
vertreten durch das Presbyterium,

nachfolgend „Mitnutzerin“ genannt

wird nachfolgende

N u t z u n g s v e r e i n b a r u n g

geschlossen:

§ 1 Nutzungsobjekte und Nutzungsdauer

1. Die Eigentümerin räumt der Mitnutzerin nach Maßgabe dieser Vereinbarung das Recht zur Mitnutzung des katholischen Pfarrheims ein. Die bisherige Bezeichnung des Gebäudes bleibt unverändert.
2. Das Recht zur Mitnutzung umfasst folgende Räumlichkeiten:
.
3. Der Vertrag wird für die Dauer von vier Jahren geschlossen. Eine Verlängerung der Nutzungsberechtigung kann nicht stillschweigend, sondern nur im Rahmen einer neuen Vereinbarung erfolgen.
4. Den Parteien steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine nachhaltige Änderung der

pastoralen Rahmenbedingungen eingetreten ist oder bei der Eigentümerin ein Eigenbedarf vorliegt. Die außerordentliche Kündigung ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu erklären.

§ 2 Einzelheiten der Nutzung

1. Die Koordinierung der Pfarrheimnutzung, insbesondere die Abstimmung und Aufstellung von Nutzungsplänen, erfolgt durch die Eigentümerin; die Mitnutzerin ist in geeigneter Weise zu beteiligen. Den gemeindlichen, insbesondere pastoralen Interessen beider Vertragspartner ist angemessen Rechnung zu tragen. Möglichst zu Jahresbeginn soll eine erste Jahresplanung erfolgen.
2. Die Beteiligung der Mitnutzerin an der Koordinierung der Pfarrheimnutzung erfolgt über einen paritätisch besetzten Koordinierungskreis, dessen insgesamt Mitglieder von den Kirchenvorständen für die Dauer von entsandt werden.
3. Das für den Betrieb und die Unterhaltung des Pfarrheims erforderliche Personal (insbesondere Hausmeister und Reinigungskräfte) bleibt bzw. wird bei der Eigentümerin angestellt und unterliegt somit den dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen der katholischen Kirche.
4. Im Einvernehmen mit der Eigentümerin kann die Mitnutzerin eigene Einrichtungsgegenstände zur gemeinsamen oder alleinigen Nutzung in das Pfarrheim einbringen, sofern der Gesamtablauf hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die Gegenstände bei Beendigung der Nutzung ohne größeren Aufwand entfernt werden können.
5. Die Mitnutzerin erhält eine für die Wahrnehmung ihrer Rechte erforderliche Anzahl von Schlüsseln zum Pfarrheim. Näheres regelt ein zu erstellendes Übergabeprotokoll.
6. Das Hausrecht der Eigentümerin wird durch die vorstehende Vereinbarung nicht berührt.

§ 3 Rechtliche Vertretung und Instandhaltung

1. Es obliegt allein der Eigentümerin, hinsichtlich der in ihrem Eigentum stehenden Gebäude und des in ihren eingesetzten Personals rechtliche, insbesondere vertragliche Verpflichtungen einzugehen.
2. Sofern derartige Verpflichtungen für die Mitnutzung der Gebäude von grundsätzlicher Bedeutung sind, verpflichtet sich die Eigentümerin für die Laufzeit

dieses Vertrages, die Mitnutzerin rechtzeitig vorher anzuhören. Dies gilt insbesondere für die Durchführung größerer Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und Inventar.

§ 4 Kosten und Kostenerstattung

1. Die Kosten für die Nutzung setzen sich wie folgt zusammen:

a) Nutzungsentschädigung Pfarrheim	EUR
b) umlagefähige Kosten	EUR
aa) Anteilige Personalkosten	EUR
bb) Heizung/Schornsteinfeger	EUR
cc) Reinigung/Reinigungsmittel	EUR
dd) Strom/Wasser	EUR
ee) Grundbesitzabgaben	EUR
ff) Wartungsverträge	EUR
gg) Pauschale Instandhaltungskosten/Sanierungsmaßnahmen	EUR
hh) Pflege der Außenanlagen	EUR
ii) Gebäude- und Inventarversicherung	EUR
jj) alle sonstigen umlagefähigen Kosten nach der BetrKVO	EUR

2. Die unter Abs. 1 festgesetzten umlagefähigen Betriebskosten (Buchstabe b), die auf die Mitnutzerin entfallen, sind von dieser in vier Raten als Vorauszahlung am Ersten des Quartals an die Eigentümerin zu überweisen. Die tatsächlichen Kosten werden zum Ende des Kalenderjahres, erstmals zum _____, abgerechnet. Zuviel gezahlte Beträge werden von der Eigentümerin nach Abnahme der Jahresrechnung durch den Kirchenvorstand an die Mitnutzerin erstattet; zuwenig bezahlte Beträge werden von der Mitnutzerin binnen drei Monate nach Zugang der Abrechnung nachentrichtet.

§ 5 Sonstige Vereinbarungen

Es besteht Versicherungsschutz für eingebrachtes Inventar im Rahmen der Sammelversicherung des Bistums Münster. Die Sammelversicherung des Bistums Münster für Unfälle gilt jedoch nicht für Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinde.

§ 6 Inkrafttreten, kirchliche Genehmigung

1. Diese Nutzungsvereinbarung tritt am _____ in Kraft. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß den für die Eigentümerin und die Mitnutzerin geltenden kirchenaufsichtlichen Bestimmungen.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die kirchenaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten. Dies gilt auch für etwaige Anschlussvereinbarungen.

Für die Eigentümerin

Für die Mitnutzerin

 , den

 , den

 KV-Vorsitzender

 Vorsitzende/r des Presbyteriums

KV-Siegel

 KV-Mitglied

 Mitglied des Presbyteriums

 KV-Mitglied

 Mitglied des Presbyteriums

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Münster, den

Bielefeld, den

AZ.:

AZ.:

Bischöfliches Generalvikariat

Das Landeskirchenamt

i. A.

i. A.

(Siegel, Unterschrift)

(Siegel, Unterschrift)